

Beitragsordnung Maxistranten e. V.

- I. Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- II. Die Beitragsordnung regelt gemäß § 10 der Vereinssatzung die Details über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen.
- III. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- IV. Gemäß § 10 Abs.1 der Vereinssatzung beträgt der Beitrag von Gönnern höchstens 75 vom Hundert vom Beitrag der Antecessoren.
- V. Die Mitgliederversammlung hat am 14.05.2011 folgende jährliche Mitgliederbeiträge beschlossen:
 - für Antecessoren 45,00 €
 - für Gönner 30,00 €
- VI. Der Mitgliedbeitrag wird zum 31.03. eines jeden Geschäftsjahres fällig.
- VII. Bei Vereinseintritt nach dem 31.03. ist der volle Betrag sofort fällig.
- VIII. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Bankabbuchung. Gebühren die durch fehlende Deckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.
- IX. Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Um vom Beitrag befreit zu werden, müssen entsprechende Nachweise bis zum 31.03. beim Kassier oder einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
- X. Ein Vereinsaustritt ist schriftlich an das Kollegium zu richten und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
- XI. Bei Änderungen des Wohnortes oder der Bankverbindung hat das Mitglied unmittelbar den Vorstand zu benachrichtigen.
- XII. Die Beitragsordnung wurde am 14.05.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Ablauf dieses Tages in Kraft.